

V_ZR_160/62

Verkündet am
28. Oktober 1964
Symalla, Justizhauptsokretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Erben des am 16. Juni 1961 verstorbenen Direktors

1.

2. a)

b)

c)

d)

e)

f)

3.

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
gegen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Groll für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Mai 1962, den Parteien an Verkündungs Statt am 26./28. Mai 1962 zugestellt, wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

1.

- 2 -

Tatbestand:

Der Vorlegerschofrau Hilla von L. gehörte das Anwesen Haus Nr. in D. am T. Im Jahre 1920 bestellte sie für den Zeugen Knut L. an diesem Anwesen zur Sicherung eines Darlehens von 50 000 schwedischen Kronen mehrere Hypotheken. Sie veräußerte an ihn ferner im Jahre 1921 ihr an das Anwesen anschließendes Grundstück Flurstück 670 1/2 der Steuergemeinde T.

Am 24. Oktober 1925 verpflichtete sich L. zu notariellem Protokoll, den Eheleuten von L. oder einem von ihnen das Grundstück Flurstück 670 1/2 bis zum 1. Januar 1930 auf ihr Vorlangen um 5 000 Goldmark zu verkaufen.

Im Mai 1926 schieden die Ehegatten von L. freiwillig aus dem Leben. Sie hinterließen eine Tochter im Kindesalter. Über die Nachlässe wurde zunächst Nachlaßverwaltung angeordnet, über den Nachlaß der Frau von L. anschließend am 4. März 1927 der Konkurs eröffnet. Nachlaß- und Konkursverwalter ist der Kläger.

Am 7. Oktober 1926 verkaufte L. das Grundstück 670 1/2 an den Erblasser der Beklagten, dem er zuvor schon die auf dem Anwesen Haus Nr. lastenden Hypotheken abgetreten hatte. Am 12. November 1926 teilte der Kläger dem Erwerber Z. und dem Zeugen L. mit, daß er das Recht zum Ankauf des Grundstücks 670 1/2 "für die L.'schen Erben bzw. deren Nachlaß bzw. deren Konkursmasse" ausübe. Der Zeuge L. entgegnete ihm am 16. November 1926, das Recht sei als rein persönliches beabsichtigt gewesen und daher nicht vorerblich. Daraufhin erwirkte der Kläger am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



17. November 1926 beim Amtsgericht Tegernsee eine einstweilige Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung an dem Grundstück 670 1/2. Die Vormerkung wurde am 22. November 1926 in das Grundbuch eingetragen.

Am 11. Mai 1927 wurde der Erwerber Z. [REDACTED] als Eigentümer des Grundstücks 670 1/2 in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 1931 erwirkte der Kläger ein rechtskräftiges Urteil gegen den Zeugen I. [REDACTED] auf Übergabe und Auflassung des Grundstücks 670 1/2 an sich gegen Bezahlung von 5 000 Goldmark und Übernahme der Verbriefungskosten.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger als Konkursverwalter "über den Nachlaß der Verlogersohogatten Dr. George und Hilla von L. [REDACTED]" Klage erhoben und beantragt, den beklagten Käufer zu verurteilen, zuzustimmen, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogersohogatten Dr. George und Hilla von L. [REDACTED] [REDACTED]...als Eigentümer des.... Grundstücks der Steuergemeinde T. [REDACTED] Plan Nr. 670 1/2.... eingetragen wird.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, zuzustimmen, daß der Kläger "als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogersohofrau Hilla von L. [REDACTED]" als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird und im Urteilseingang den Kläger nur als "Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogersohofrau Hilla von L. [REDACTED], T. [REDACTED]" bezeichnet.

Die Berufung des Beklagten Z. [REDACTED] gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg. Auf seine Revision ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Der Beklagte Z. [REDACTED] ist hiernach verstorben, seine Erben haben den Rechtsstreit aufgenommen.

Nunmehr hat der Kläger in seiner Eigenschaft als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogerschoefrau Hilla von L. [REDACTED] und als Verwalter über den Nachlaß des Verlogers Dr. George von L. [REDACTED] den "berichtigten" Antrag gestellt: Der Beklagte ist schuldig, zuzustimmen, daß die unbekannten Erben der Verlogerscholeute Dr. George und Hilla von L. [REDACTED] in T. [REDACTED], evtl. der letzteren allein, als Eigentümer der Plan Nr. 670 1/2 der Steuergemeinde T. [REDACTED] eingetragen werden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die beklagte Partei dem zuletzt gestellten Hauptantrag entsprechend verurteilt wird.

Mit der neuerlichen Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Im Revisionsurteil vom 13. Juli 1960 (Bl. 319 ff GA) hat der Senat bemerkt, das Berufungsgericht werde auf eine andere Fassung des Klageantrags hinzuwirken haben. Der Kläger

könne nicht verlangen, daß er als Konkursverwalter im Grundbuch eingetragen werde.

Daraufhin hat der Kläger nach der Zurückverweisung in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter und als Nachlaßverwalter den "berichtigten" Klageantrag gestellt. Das Oberlandesgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob darin eine Berichtigung oder eine Klageänderung zu erblicken sei. Es hat eine etwa vorliegende Klageänderung als sachdienlich zugelassen und den Kläger für berechtigt gehalten, den Antrag auch in der nunmehrigen Form zu stellen. Im Ergebnis ist die Ansicht des Berufungsgerichts zutreffend.

Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über den Nachlaß der Verlogerscheleuto Dr. George und Hilla von I. [REDACTED] Klage erhoben, obschon er nach den unangreifbaren und von der Revision auch nicht beanstandeten Feststellungen des Oberlandesgerichts hinsichtlich des Nachlasses des Dr. George von I. [REDACTED] von jeher nur Nachlaß- und nicht Konkursverwalter gewesen ist. Die falsche Bezeichnung in der Klagschrift erweist sich prozessual als unschädlich. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei unrichtiger äußerer Bezeichnung grundsätzlich die Person als Partei anzusprechen ist, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen worden soll (BGHZ 4, 328). Es kann hier kein Zweifel darüber bestehen, daß der Kläger als Verwalter des von Dr. George von I. [REDACTED] nachgelassenen Vermögens auftreten wollte und Klage erhoben hat. Allordings ist im Eingang des landgerichtlichen Urteils als Kläger nur noch der Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogerschehofrau Hilla von I. [REDACTED] aufgeführt. Ein Grund, warum der Konkurs- oder Nachlaßverwalter hinsichtlich des Nachlasses des Dr. George von I. [REDACTED] im Urteilseingang fehlt, ist nicht ersichtlich. Weder ergeben die Sitzungsprotokolle des Landgerichts (Bl. 7, 21, 24 und 41

GA) noch die im ersten Rechtszug gewechselten Schriftsätze einen Anhalt dafür, daß insoweit eine Klagorücknahme vorliegt oder im Urteil nur über die Klage des Konkursverwalters hinsichtlich des Nachlasses der Frau Hilla von L. [REDACTED] erkannt werden sollte. Das Landgericht wollte ersichtlich über die ganze Klage entscheiden. Das ergeben die Entscheidungsgründe mit Gewißheit. Es liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die in der Berufungsinstanz behoben werden konnte und, wie das angefochtene Urteil zeigt, behoben worden ist, da der Kläger in ihm als Konkursverwalter über den Nachlaß der Hilla von L. [REDACTED] und als Verwalter über den Nachlaß des Dr. George von L. [REDACTED] bezeichnet ist.

Ebenso liegt es hinsichtlich des Tenors im landgerichtlichen Urteil. Darin ist der Beklagte verurteilt, zuzustimmen, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlegerschehofrau Hilla von L. [REDACTED] als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Obschon das Landgericht im Tatbestand den Klageantrag dahin wiedergegeben hat, der Beklagte solle verurteilt werden, zuzustimmen, daß der Kläger als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß der Verlogerschegeatten Dr. George und Hilla von L. [REDACTED] als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, hat die erste Instanz im Tenor die Eigenschaft des Klägers als Konkurs- oder Nachlaßverwalters für den Nachlaß des Dr. George von L. [REDACTED] weggelassen. Die Entscheidungsgründe ergeben keinen Anhalt dafür, daß die Klage teilweise abgewiesen werden sollte. Das Landgericht hat die Klage ohne Einschränkung für begründet erklärt und hinzugefügt, der Beklagte habe zuzustimmen, daß "der Kläger und Konkursverwalter im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird". Es hat den Beklagten auch die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Ersichtlich hat das Landgericht nach dem unvollständigen Rubrum den

Urteilssatz formuliert und dabei den Kläger nur in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über den Nachlaß der Frau Hilla von L. bedacht. Es handelt sich auch insoweit um eine offenbare Unrichtigkeit. Versehen dieser Art können auch von der höheren Instanz korrigiert werden (RG JW 1907, 147). Eine Berichtigung braucht anerkanntermaßen vor der Urteilsformel nicht halt zu machen (RG JW 1927, 1638; BGH NJW 1964, 1858). Sie darf auch noch nach der Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht erfolgen. In dem neu formulierten Urteilstenor (Bl. 373 R GA) hat das Berufungsgericht das Versehen des Landgerichts richtiggestellt.

Von diesem Standpunkt aus muß der Antrag des Klägers in der Berufungsinstanz dahin aufgefaßt werden, daß er Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe verlangt, der Beklagte solle verurteilt werden, zuzustimmen, daß die unbekannten Erben der Verlegerschleute Dr. George und Hilla von I., evtl. der letzteren allein, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

Eine Klageänderung ist in der jetzigen Formulierung des Hauptantrags nicht zu sehen. Es liegt nur eine Umgestaltung bei gleichbleibendem Verlangen vor (Wioczorek, ZPO § 268 C III; Rosenberg, Lehrbuch 9. Aufl. § 100 I 2), da der Kläger zuerst die Zustimmung zur Eintragung auf sich als Nachlaßkonkurs- und Nachlaßverwalter, jetzt aber in dieser Eigenschaft die Eintragung auf die unbekannten Erben hinsichtlich jener Nachlässe fordert. Die Annahme einer bloßen Umgestaltung des Antrags wird der vom erkennenden Senat für möglich gehaltenen und vom Berufungsgericht getroffenen Auslegung der Grundbucheintragung dahin gerecht, daß diese so gelesen werden müßte, als wäre der Erbe eingetragen, mit dem Vermerk, daß Nachlaßverwaltung besteht.

2. Das Berufungsgericht hat sich bis auf die Frage, ob die eingetragene Vormerkung rechtswirksam ist, zur Sach- und Rechtslage im wesentlichen auf seine Ausführungen im ersten Berufungsurteil vom 21. Januar 1959 bezogen. Da sie die Bestätigung seitens des Revisionsgerichts in dessen früherem Urteil gefunden hatten und neue erhebliche Gesichtspunkte danach nicht vorgebracht worden sind, bedarf es insoweit keiner weiteren Erörterung. Die Revision greift diesen Teil des Berufungsurteils auch nicht an. Sie sieht einen Rechtsverstoß aber darin, daß das Berufungsgericht im angefochtenen Urteil davon ausgegangen ist, die Erben der Eheleute von L. [REDACTED] seien am 22. November 1926 unbekannt gewesen, während der erkennende Senat im früheren Revisionsurteil es für wesentlich hielt, ob zu jenem Zeitpunkt die Erben der Ehefrau von L. [REDACTED] unbekannt waren.

Mit dieser Abweichung hat das Oberlandesgericht nicht gegen § 565 Abs. 2 ZPO verstoßen. Die Bindungswirkung des früheren Revisionsurteils betraf nur die rechtliche Beurteilung, die der Senat der Aufhebung zugrunde gelegt hat. Hinsichtlich neuer Tatsachenfeststellungen durfte das Berufungsgericht frei entscheiden. Dazu gehörte auch seine Auslegung der Grundbucheintragung zur Vormerkung dahin, daß die Berechtigten die unbekannten Erben der Eheleute von L. [REDACTED] waren. Zu dieser Feststellung führt das Berufungsgericht aus:

Das Ankaufsrecht, das Lyrholm den Eheleuten von L. [REDACTED] oder einem von ihnen eingeräumt hatte, habe der Kläger für die L. [REDACTED]'schen Erben bzw. deren Konkursmasse ausgeübt. Der Kläger sei damals noch Verwalter über die Nachlässe der beiden Eheleute von L. [REDACTED] gewesen. Da er in Übereinstimmung hiermit am 16. November 1926 im Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung die Vormerkung "zugunsten der

von L. [REDACTED] 'schen Erben" begehrt habe, sei mit ausreichender Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen, daß er die Erben der Eheleute von L. [REDACTED] als Berechtigte der Vormerkung im Grundbuch eingetragen haben wollte. Zwar habe das Amtsgericht im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, daß der Anspruch "des Klägers als Verwalter des Nachlasses von L. [REDACTED] [REDACTED]" gegen den Grundstückseigentümer durch eine Vormerkung "zugunsten des Nachlaßverwalters" gesichert werde, und dementsprechend im Grundbuch eine Vormerkung zur Sicherung "des Anspruchs des Nachlaßverwalters in Sachen Nachlaß von L. [REDACTED]" eingetragen. Daraus lasse sich aber nicht der Schluß ziehen, das Prozeßgericht und der Grundbuchrichter seien absichtlich vom Antrag des Klägers im einstweiligen Verfügungsverfahren und bei Eintragung der Vormerkung abgewichen. Sie hätten sich nicht in Widerspruch zum Antrag des Klägers setzen, sondern nur eine Vereinfachung und Straffung herbeiführen wollen. Das gehe auch daraus hervor, daß in der einstweiligen Verfügung auf die zugrunde liegende notarielle Urkunde vom 24. Oktober 1925 hingewiesen, die Eigenschaft des Klägers als Verwalters des Nachlasses von L. [REDACTED] besonders hervorgehoben ist und bei der Eintragung der Vormerkung neben der Betonung des Bestehens der Nachlaßverwaltung nicht nur auf die Urkunde vom 24. Oktober 1925 und die einstweilige Verfügung, sondern darüber hinaus auch auf das Eintragungsersuchen des Klägers und damit auf seinen Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung Bezug genommen ist.

Der Grundbucheintragung sei mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß über den Nachlaß der Eheleute von L. [REDACTED] tatsächlich die Nachlaßverwaltung angeordnet und der Kläger nur in seiner Eigenschaft als Nachlaßverwalter eingetragen sei. Es sei unschädlich, daß in der Verfügung

und in der Grundbucheintragung nur vom "Nachlaß von L [REDACTED]" die Rede ist; durch die Bezugnahme sei auch insoweit klar- gestellt, daß es sich um den Nachlaß der beiden Eheleute von L [REDACTED] handele. Die Feststellungen ließen sich ohne wei- tere Aufklärung treffen.

Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei einem Unterschied in der Formulierung der Einigungs- erklärung gegenüber der Eintragung im Grundbuch der Tatrichter nicht gehindert ist, im Wege der Auslegung festzustellen, daß es sich um eine Eintragung gemäß den Einigungserklärungen handelt (RGZ 139, 118, 130). Entsprechendes muß auch im vor- liegenden Fall gelten. Mag auch - wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil (Bl. 325 GA) dargetan hat - die Bezugnahme in der Eintragung nichts Näheres für die Person des Berechtigten ergeben, so begegnet hier doch bei Würdigung aller Umstände, wie sie das Berufungsurteil vorgenommen hat, die Annahme keinen Bedenken, daß die Erben und nicht der Nach- laßverwalter, der hinsichtlich des Nachlaßvermögens gar nicht Rechtsträger sein kann, als Berechtigte bezeichnet sein soll- ten mit dem Vermerk, es bestehe Nachlaßverwaltung. Eine Ein- tragung dieses Inhalts war in Wirklichkeit erkennbar gewollt (OLG 15, 329).

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum die Erben der Eheleute von L [REDACTED] und nicht nur der Ehefrau Hilla von L [REDACTED] als Vormerkungsberechtigte angesehen. Es hat es zutreffend als unschädlich bezeichnet, daß im Grundbuch- vermerk nur von Nachlaßverwaltung "in Sachen Nachlaß von L [REDACTED]" gesprochen ist und nicht die Nachlässe von L [REDACTED] angeführt sind. Durch den Vermerk, daß Nachlaßverwaltung besteht, wird jeder Dritte auf die nachlaßgerichtliche An- ordnung hingelenkt, die zur Zeit der Eintragung einwandfrei

die Bestellung eines Verwaltors für zwei Nachlässe der am selben Tag verstorbenen Eheleute ergab. Die Wahl der Worte "in Sachen Nachlaß von L [REDACTED]" stellt ersichtlich eine abgekürzte und zusammenfassende Bezeichnung dar und muß nicht dahin aufgefaßt werden, daß es sich nur um den Nachlaß eines einzigen Erblassers handelt. Insoweit ist noch auf folgendes hinzuweisen: Vor der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Vormerkung vom 22. November 1926 ist bereits am 28. Januar 1924 eine Vormerkung auf demselben Grundbuchblatt zur Sicherung des Anspruchs der Verlegerscheleute Dr. George und Hilla von L [REDACTED] auf Übertragung des Eigentums eingetragen und am 14. März 1927 zu beiden Vormerkungen verzeichnet, daß "über den Nachlaß der Hilla von L [REDACTED]" der Konkurs eröffnet worden und die Nachlaßverwaltung erloschen ist. Damit erhält die Auslegung durch das Berufungsgericht nach dem Grundbuchstand eine weitere Stütze. Der Grundbuchrichter ist bei der Eintragung am 22. November 1926 ohne weiteres davon ausgegangen, daß sein Vermerk hinreichend zum Ausdruck bringt, es handle sich um mehr als einen Nachlaß.

Die Revision hält diese Würdigung des Berufungsgerichts deshalb für fehlerhaft, weil das Oberlandesgericht abschließend bemerkt hat, jene Feststellungen ließen sich ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts treffen. Die Revisionskläger verweisen demgegenüber darauf, daß der erkennende Senat im früheren Urteil (Bl. 325 R GA) weitere Aufklärung insoweit für erforderlich gehalten hat, als es sich um die Wirksamkeit der Vormerkung handelt. Sie meinen, das Oberlandesgericht habe deshalb gegen § 565 ZPO verstoßen.

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat in eingehenden tatsächlichen Darlegungen seine jetzige Auslegung des Grundbucheintrags begründet und ist damit dem Hinweis des

Revisionsgerichts nachgekommen. Im übrigen hat es zur Frage der Wirksamkeit der Vormerkung auch noch "weiter aufgeklärt". Es hat nämlich den Kläger als Partei vernommen (Bl. 356 ff GA).

3. Die Revision greift sodann die Feststellungen des Berufungsgerichts zu der im früheren Revisionsurteil (Bl. 326 R GA) als entscheidend bezeichneten Frage an, ob zur Zeit der Eintragung die Erben der Ehefrau von L [REDACTED] (nach der jetzigen Auslegung durch das Berufungsgericht: der Eheleute von L [REDACTED]) noch unbekannt waren.

a) Das Berufungsurteil kommt zu dem Ergebnis, am 22. November 1926, dem Tage, an dem die Vormerkung eingetragen worden ist, seien die Erben der Eheleute von L [REDACTED] nicht bekannt gewesen. Zur Begründung führt es zunächst an:

Die Erblasser hätten ein privatschriftliches Testament hinterlassen, in dem sie für den Fall gleichzeitigen Todes als Alleinerbin ihr Kind eingesetzt haben. Das Testament sei auch schon am 9. August 1926 eröffnet worden. Da man aber die Erblasser nur gleichzeitig tot aufgefunden habe, sei noch nicht klargestellt gewesen, ob sie auch gleichzeitig verstorben seien. In diesem Zusammenhang seien auch die Mitteilungen bedeutsam, die das Amtsgericht Tegernsee am 18. Mai 1926 über die beiden Todesfälle an das Standesamt T [REDACTED] gerichtet habe. Während in der Mitteilung über das Ableben der Ehefrau in Klammern beigefügt sei, der Ehemann sei verstorben, fehle ein entsprechender Hinweis in der Mitteilung über den Tod des Ehemannes.

Die Revision meint hierzu, das Berufungsurteil übersche die wahre Bedeutung des zur Zeit des Erbfalls noch geltenden § 20 BGB und erbrechtliche Vorschriften. Nach § 20 BGB sei

davon auszugehen, daß die Eheleute von L. [REDACTED] gleichzeitig gestorben seien. Damit sei die Voraussetzung der testamentarischen Einsetzung der Tochter zur Alleinerbin erfüllt. Abgesehen hiervon habe aber bereits am 22. Oktober 1926 festgestanden, daß die Tochter auch gesetzliche Alleinerbin gewesen sei. Die Revisionskläger verweisen darauf, daß § 20 BGB zwar die Vermutung gleichzeitigen Todes nur dann zulasse, wenn mehrere in gemeinsamer Gefahr umgekommen seien. Die herrschende Meinung habe diese Bestimmung aber schon damals so ausgelegt, wie es der Wortlaut des jetzt geltenden § 11 VerschG vorsehe, daß nämlich ein Umkommen in gemeinsamer Gefahr keine notwendige Voraussetzung der Vermutung sei. Da überdies die Eheleute von L. [REDACTED] gemeinsam in den Tod gehen wollten, sei hier auch der Begriff "Umkommen in gemeinsamer Gefahr" erfüllt.

Der Angriff hat keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht prüft alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte darauf hin, ob die Tochter der Eheleute von L. [REDACTED] als Erbin zur Zeit der Eintragung im Grundbuch mit der erforderlichen Sicherheit bekannt war. Eine derartige Kenntnis hätte bestehen können, wenn die Beteiligten damals annehmen mußten, daß die Tochter entweder testamentarische oder gesetzliche Alleinerbin war. Nach dem gemeinschaftlichen Testament konnte sie Alleinerbin nur werden, wenn die Eheleute von L. [REDACTED] gleichzeitig verstarben. Die Beteiligten brauchten aber im November 1926 nicht davon auszugehen, daß die Vermutung des § 20 BGB für gleichzeitiges Versterben sprach. Es kann einmal den Revisionsklägern nicht zugegeben werden, die herrschende Meinung habe damals den § 20 dahin ausgelegt, daß ein Umkommen in gemeinsamer Gefahr keine notwendige Voraussetzung der Vermutung sei. Allein aus dem Hinweis der

Revision auf Planck, BGB 4. Aufl. § 20 Anm. 1 folgt dies nicht. Er tritt für eine nicht zu enge Auslegung des Begriffs gemeinsame Gefahr ein und erklärt dann unter Berufung auf OLG Königsberg in PosMonSchr 1908, 153, der § 20 finde auch dann Anwendung, wenn die gemeinsame Todesgefahr durch eine der von ihr betroffenen Personen absichtlich herbeigeführt sei. Der Revisionsbeklagte hält dem mit Recht die Ausführungen bei Staudinger, BGB 9. Aufl. § 20 Anm. III 2 entgegen, die offensichtlich nicht die gleiche Auffassung ergeben und sich dabei auf die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 22. Juli 1922, Recht 1923, 472 = OLG 42, 250 beziehen. Ein anderes Bild vom Stand der Meinungen zur damaligen Zeit läßt sich in dem hier maßgeblichen Punkt auch nicht aus anderen Erläuterungsbüchern gewinnen. Erst mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. November 1935 (RGZ 149, 200) hat sich, soweit ersichtlich, die Ansicht klar durchgesetzt, daß auch bei gemeinsamem Selbstmord von Eheleuten eine "gemeinsame Gefahr" im Sinne des § 20 BGB vorliegt. Das Berufungsgericht mußte sich also bei seiner Würdigung nicht die weite Auslegung des § 20 BGB zu eigen machen, wie die Revision sie für richtig hält. Darüber hinaus hält das Berufungsgericht es nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe angesichts der amtsgerichtlichen Mitteilungen über die beiden Todesfälle (Bl. 365 ff GA) offenbar für möglich, daß man damals eine Vermutung gleichzeitigen Todes als widerlegt ansehen konnte und nimmt infolgedessen den Standpunkt ein, die testamentarische Erbfolge dürfe für November 1926 nicht als festgestellt erachtet werden. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es kommt dem Berufungsgericht bei Prüfung der Frage, ob die Erben zur Zeit der Grundbucheintragung bekannt waren, nicht auf die objektive Rechtslage an, wie sie sich später bei besserer Rechtskenntnis darstellt, sondern darauf, ob die Erben im November 1926 für die Beteiligten als festgestellt anzusehen waren, und daher ihre Bezeichnung mit dem Namen möglich war (OLG 6, 474).

Die Revision bezeichnet ohne nähere Begründung § 2084 BGB als verletzt. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Beteiligten, namentlich die Gerichte, brauchten im November 1926 nicht davon auszugehen, daß § 20 BGB hier Geltung hat. Die Tochter sollte nach dem gemeinschaftlichen Testament für den Fall gleichzeitigen Todes der Eltern Alleinerbin sein. Gerade diese Voraussetzung sahen sie damals nicht als nachgewiesen an.

b) Die Revisionskläger beanstanden weiter, daß das Berufungsgericht ihren Antrag, die Tochter der Eheleute von L. [REDACTED] als Zeugin darüber zu vernehmen, daß sie Alleinerbin ihrer Eltern, der Ehegatten von L. [REDACTED], geworden und die Erbschaft für sie niemals ausgeschlagen worden sei, abgelehnt hat.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, es sei nicht entscheidend, ob die Zeugin Erbin ihrer Eltern geworden und die Erbschaft rechtswirksam nicht für sie ausgeschlagen worden sei, sondern ob die Eigenschaft der Zeugin als Alleinerbin im November 1926 mit der gebotenen Sicherheit bekannt gewesen sei. Eine dahingehende Feststellung lasse sich nicht treffen, gleichviel, wie die Aussage ausfalle. Deshalb sei das Beweisangebot unerheblich.

Soweit das Berufungsgericht keinen Beweis darüber erhoben hat, daß die Zeugin Alleinerbin ihrer Eltern geworden sei, ist die Ablehnung des Beweisangebots zu Recht erfolgt. Die Zeugin soll nach dem Antrag der Beklagten einen Rechtsbegriff bestätigen und nicht eine tatsächliche Behauptung. Das ist hier, wo die Erbfolge umstritten ist, unzulässig. Im übrigen hat das Oberlandesgericht unterstellt, daß für die damals minderjährige Zeugin eine Ausschlagung nicht erklärt worden ist. Wenn es gleichwohl der Meinung ist, die

Eigenschaft der Zeugin als Alleinerbin sei im November 1926, da ein Erbschein nicht erteilt war, nicht mit der gebotenen Sicherheit bekannt gewesen, so enthält diese Würdigung schon deshalb keinen Rechtsverstoß, weil auch im Falle unterbliebener Ausschlagung die Tochter als Alleinerbin zufolge damals noch nicht bekannter, aber für möglich erachteter letztwilliger Verfügungen der Erblasser ausgeschlossen sein konnte, die sie im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Testament vom 1. Juni 1925 für alle andern Fälle außer dem des gleichzeitigen Todes getroffen hatten. Es bedarf hiernach keiner Erörterung der Frage mehr, ob die gesetzliche Erbfolge der Tochter nach dem Vater auch etwa deshalb in Zweifel gezogen werden konnte, weil es unklar war, ob der Zeuge I. [REDACTED] ihr leiblicher Vater war und die Möglichkeit der Ehelichkeitsanfechtung bestand und ob gar, weil diese Frage noch offen war, eine Anfechtung des Testaments in Hinblick darauf erfolgen würde, daß die Eheleute von I. [REDACTED] darin "ihr" Kind zur Alleinerbin eingesetzt hatten.

c) Soweit die Revisionskläger bemerken, es sei bis zur Aufhebung des ersten Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache unstreitig gewesen, daß die Eheleute von I. [REDACTED] eine Tochter als einzige Erbin hinterließen, erledigt sich dieser Gesichtspunkt dadurch, daß selbst dann, wenn darin unstreitiger Tatsachenvortrag und keine Rechtsansicht zu erblicken war, der Kläger nicht gehindert war, nach der Zurückverweisung der Sache neue Behauptungen aufzustellen und dabei auch bisher unstreitigen Sachverhalt zu bestreiten.

d) Schließlich meint die Revision, es spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß im November 1926 die Eigenschaft der Tochter der Erblasser als deren Alleinerbin bekannt war, so daß der Kläger das Gegenteil hätte beweisen müssen.

Einen solchen Beweis könne man dem von manchen Rechtsirrtümern beeinflussten Berufungsurteil nicht entnehmen. Demgegenüber ist einmal festzuhalten, daß das Berufungsurteil in ausführlicher fehlerfreier Würdigung aller Umstände diesen Beweis durch den Kläger als erbracht erachtet hat. Zum andern kommt der Grundsatz des Anscheinsbeweises nicht zum Zug. Hier liegt kein Tatbestand vor, der nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten Ablauf hinweist. Es handelt sich nicht um einen Geschehensgang, bei dem eine ohne weiteres naheliegende Erklärung nach der allgemeinen Erfahrung zu finden ist (RG DR 1942, 1516). Alle Umstände lassen vielmehr erkennen, daß es um einen Sonderfall geht.

e) Nach alledem hält die Schlußfolgerung des Berufungsurteils, die Erben der Eheleute von L. [REDACTED] seien im Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung im Grundbuch den Beteiligten noch nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bekannt und damit im Sinne des früheren Revisionsurteils unbekannt gewesen, allen Angriffen der Revisionskläger stand. Daher erweist sich die Vormerkung als rechtswirksam und der Klageanspruch als gerechtfertigt.

In der Revisionsverhandlung ist noch geltend gemacht worden, daß dem berichtigten Klagantrag nicht mehr entsprochen werden dürfe, weil zumindest jetzt bekannt sei, daß Erbin der Eheleute von L. [REDACTED] ihre Tochter sei. Dem stehen aber die Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen, daß die früheren Nachforschungen des Nachlaßgerichts zur Ermittlung der Erben in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt worden und bis jetzt nicht abgeschlossen sind.

4. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten enthalten, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Offtordinger

Dr. Groll